

**Gemeinde Heddesheim
Rhein-Neckar-Kreis**

S a t z u n g

über

**die Erhebung von Benutzungsgebühren für die nachmittägliche Betreuung von Grund-
schülern**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 25. Juli 2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Heddesheim erhebt für die Inanspruchnahme des nachmittäglichen Betreuungsangebots für Schüler Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten, deren Kind(er) das nachmittägliche Betreuungsangebot für Schüler in Anspruch nimmt (nehmen). Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

Für die Inanspruchnahme des nachmittäglichen Betreuungsangebots für Schüler werden ab 01. September 2002 nach dem Familienbruttoeinkommen gestaffelte Gebühren erhoben:

bis 1.500 EUR	EUR 10,-- monatlicher Beitrag
bis 2.000 EUR	EUR 25,-- monatlicher Beitrag
bis 2.500 EUR	EUR 40,-- monatlicher Beitrag
bis 3.300 EUR	EUR 55,-- monatlicher Beitrag
bis 4.100 EUR	EUR 75,-- monatlicher Beitrag
über 4.100 EUR	EUR 95,-- monatlicher Beitrag

Bei mehr als einem kindergeldberechtigten Kind in der Familie wird für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind das Familienbruttoeinkommen um EUR 125,-- gekürzt.

Falls mehr als ein Kind der Familie gleichzeitig das nachmittägliche Betreuungsangebot für Schüler in Anspruch nimmt, vermindert sich für das zweite und jedes weitere Kind der betreffende Beitrag um 1/3.

Zum anrechenbaren Familienbruttoeinkommen zählen nicht nur steuerpflichtige Arbeitsentgelte, sondern alle sonstigen der Familie zufließenden laufenden steuerpflichtigen oder steuerfreien Einnahmen.

Die Einkommensverhältnisse sind bei Anmeldung des Kindes glaubhaft darzulegen. Falls keine Nachweise eingereicht werden bzw. bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Nachweise zur Einsicht vorgelegt werden, wird automatisch die höchste Beitragsgruppe angenommen.

Bei Antrag auf Einstufung in die höchste Beitragsgruppe sind keine Nachweise erforderlich.

Eine der Gemeinde nachträglich bekanntgewordene Erhöhung des Familieneinkommens führt zu einer rückwirkenden Erhöhung des Beitrages.

Für das Mittagessen im Rahmen der nachmittäglichen Betreuung von Schülern wird ein Beitrag in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit dem ersten Kalendertag des Benutzungsmonats und endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Benutzungsmonats.

Abweichend davon entsteht die Gebühr bei Anmeldung des Kindes zum Schuljahresbeginn erstmals zum 01. September. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des 31. August für das betreffende Schuljahr.

Die Gebühr ist jeweils zum 1. eines Monats im voraus fällig.

Während der Ferien und bei Fehlen des Kindes sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten.

Eine An- und Abmeldung ist während eines Schuljahres nur einmal möglich. Eine Abmeldung kann nur auf das Ende des Monats erfolgen, in dem der Gemeindeverwaltung dies mitgeteilt wird.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heddesheim, 25. Juli 2002

Kessler
Bürgermeister